



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

XLIII. Von Beweißthumb durch den Augenschein.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

Sache / sondern einige Unwahrheit / Falsch- oder  
 Betrieglichkeit darinnen gebrauchet / so seye ich  
 Heram, und verflucht ewiglich / wo ich auch nicht  
 wahr / und recht habe in dieser Sache / daß mich  
 dan übergehe / und verzehre das Jeyr / das Sodo-  
 ma, und Gomorra überging / und alle die Flüche /  
 die an der Torach geschriben stehen / und daß mir  
 auch der wahre GOTT / der Laub / und Graß / und  
 alle Dinge erschaffen hat / nimmermehr zu Hülffe /  
 noch zu statten komme / in einigen meinen Sachen /  
 und Nöhten / wo ich aber wahr / und recht habe in  
 dieser Sache / also helffe mir der wahre GOTT A-  
 donay.

## TITULUS XLIII.

### Von Beweisung durch den Augenschein.

#### I.

**B**eweisung durch augenscheinliche Besichti-  
 gung mag vor / oder auch / wan es ante con-  
 clusionem begehrt ist / nach Beschluß der Sa-  
 chen / oder auch / da es gleich von keiner Partheyen  
 begehrt / von unsern Hoff-Richter / und Assessoren  
 auß richterlichem Ambt / und erheischender Noht-  
 durfft / doch vermitts vorgehender rechtlicher Ver-  
 fündigung



kündigung und Beforderung zugelassen / und eingenommen werden.

2. Und wan es umb Gränzen / Weg-Gänge / Jagden / oder anderer dergleichen Jura, und Gerechtsambkeiten zu thuen / und deshalb den Augenschein einzunehmen vonnöhten / solle zu unserm Hoff-Richters / und Assessoren besserer Information eine jede Parthey einen Abriß zu produciren schuldig seyn.

## TITULUS XLIV.

Von Publication der Zeugniß / und wie darnach ferner biß zum Beschluß der Sachen gehandelt werden soll.

### I.

**N**ach Verscheynung der Zeit / so zur Beweisung gegeben / und derselben so wohl in puncto pro- als reprobationis erfolgter Vollenführung / soll alsobald auff Ansuchen der Partheyen der Zeugen Aussage / und Kundschaft / auch andere eingebrachte Beweisung publicirt / dem Producenten communicatio desuper expedi-ti Rotuli, und seinem Gegentheil davon Abschrift ertheilt /